

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.

- Polizeiliche Umweltschutzverordnung –

vom 21. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikanlagen u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Schutz der Nachtruhe/Ruhestörung

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gaststätten, Versammlungsräumen und Parkplätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 5

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

(1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen täglich nur zu folgenden Uhrzeiten benutzt werden:

vom 01. April bis 30. September	von 8.00 bis 21.00 Uhr
Vom 01. Oktober bis 31. März	von 8.00 bis 19.00 Uhr

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchGV), unberührt.

§ 6
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 7
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Hundehalter sind verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

§ 8
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9
Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

- 1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
- 2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten

§ 10
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§11
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13
Hundehaltung

(1) Hunde dürfen grundsätzlich ohne Begleitung einer Person nicht frei umherlaufen.

(2) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. In den übrigen Bereichen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, ausgewiesenen Wanderwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit bleiben unberührt.

§ 14

Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere

(1) Tauben und streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.

§ 15

Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16

Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall

1) Das Wegwerfen oder Ablegen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.ä. Gegenständen ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung mitgebrachten Hausmülls in diesen Behältern ist untersagt.

(2) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke dürfen nur so abgestellt werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung, grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien.

(3) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Gelber Sack, Biomüll, usw.) darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.

- Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 19

Betreten des Schulgeländes

(1) Für das gesamte Gelände des Schulkomplexes „Steigflur“ in Lauda werden nachfolgende Regelungen festgesetzt:

a) der Aufenthalt im Schulgelände ist Unbefugten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie samstags und sonntags generell verboten. Ausgenommen hiervon sind Besucher von öffentlichen Veranstaltungen, Mitglieder/Angehörige von Vereinen und Gruppen, die sich mit Zustimmung/Erlaubnis der Gemeindeverwaltung auf dem Schulgelände aufhalten.

b) Begriffsbestimmung: Der Schulkomplex „Steigflur“ umfasst das Martin-Schleyer-Gymnasium, die Josef-Schmitt-Realschule, die Florian-Geyer-Förderschule, die Grundschule Süd, die Stadthalle sowie die Sporthalle mit allen bebauten Anlagen, überdachten Teilen, Treppen und Staffeln, Eingangsbereichen, Pausenhöfen, dazugehörigen Grünflächen und Parkplätze.

Die Benutzungsregelungen für den Skaterplatz bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(2) Für das Schulgelände der Grund- und Werkrealschule in Lauda werden nachfolgende Regelungen festgesetzt:

a) der Aufenthalt im Schulgelände ist Unbefugten von Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie samstags und sonntags generell verboten. Ausgenommen hiervon sind Besucher von öffentlichen Veranstaltungen,

Mitglieder/Angehörige von Vereinen und Gruppen, die sich mit Zustimmung/Erlaubnis der Gemeindeverwaltung auf dem Schulgelände aufhalten.

b) Begriffsbestimmung: Das Schulgelände der Grund- und Werkrealschule, Philipp-Adam-Ulrich-Straße 2, umfasst alle bebauten Anlagen inklusive Sporthalle, überdachten Teile, Treppen, Eingangsbereiche, Pausenhöfe, dazugehörige Grünflächen und Parkplätze.

§ 20

Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen baulichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 21

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft, sowie offensichtliches Ausspucken in belästigender Art und Weise,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geneigt sind, Dritte erheblich zu belästigen.
5. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 22
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze zu spielen oder sportlichen Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen; ansonsten bis spätestens binnen eines Monats danach.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;

3. entgegen § 4 die Nachtruhe nicht einhält;

4. entgegen § 5 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze benutzt;

5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;

6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;

7. entgegen § 8 außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;

8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Straßen abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;

9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;

10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;

11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;

12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

13. entgegen § 12 Abs. 3 Bienenstände aufstellt;

14. entgegen § 13 Abs. 1 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt;

15. entgegen § 13 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt;

16. entgegen § 13 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
17. entgegen § 14 Abs. 1 Tauben und streunende Katzen füttert;
18. entgegen § 14 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert;
19. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
20. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle wegwirft, sie außerhalb von Abfallbehältern ablegt oder mitgebrachten Hausmüll in diesen Behältern entsorgt;
21. entgegen § 16 Abs. 2 gelbe Wertstoffsammelsäcke nicht ordnungsgemäß abstellt und/oder lagert;
22. entgegen § 16 Abs. 3 zur Abholung vorgesehenen Hausmüll früher als am Tag vor dem Abholungstermin bereitstellt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
24. entgegen § 18 die von ihm verteilten Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt;
25. sich entgegen § 19 Abs. 1 auf dem Gelände des Schulkomplexes „Steigflur“ aufhält;
26. sich entgegen § 19 Abs. 2 auf dem Gelände der Grund- und Werkrealschule aufhält;
27. entgegen § 20 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet oder in belästigender Weise offensichtlich ausspuckt;
31. entgegen § 21. Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt;
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt;

33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert;
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer-/ Grillstellen Feuer macht oder grillt;
38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
41. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
42. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
43. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt;
44. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 11 durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte, oder ähnliche Geräte Besucher einer Anlage stört oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
45. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
46. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
47. unleserliche Hausnummern entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt;

(2) Abs. 1 gilt nicht wenn, eine Ausnahme nach § 24 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 21. Mai 2012

Für den Gemeinderat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Maertens', with a checkmark at the end.

Thomas Maertens
Bürgermeister